



Arbeitsmarktservice
Oberösterreich

Arbeitsmarktservice OÖ

Landesgeschäftsstelle (LGS OÖ)

Straße: Europaplatz 9

PLZ/Ort: 4021 Linz

Eingangsstempel:

Auskunft unter den Telefonnummern:

0732/6963 DW 20140, 20142, 20146, 20152 od.
20155

Telefax: 0732/6963 DW 20190

E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at

Das Begehren muss **spätestens einen Werktag vor Schulungsbeginn vollständig** beim AMS eingelangt sein.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS ZIEL 2

(Begehren um Gewährung einer Beihilfe im Sinne des § 34 (2) Arbeitsmarktservicegesetz)

Aktuell gültige Richtlinie sowie aktuell gültiges Formular (Begehren) im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung/Qualifizierungsförderung für Beschäftigte)

Wir ersuchen Sie, **jede Änderung** zu den in diesem Begehren gemachten Angaben dem AMS OÖ **schriftlich vor Schulungsbeginn** bekannt zu geben (siehe Punkt 9 der Verpflichtungserklärung). Das AMS OÖ führt stichprobenartige Kontrollen am Schulungsort durch, ob Schulungen zum angegebenen Zeitpunkt, am angegebenen Ort stattfinden und von den im Begehren angegebenen MitarbeiterInnen besucht werden.

Werden dabei Abweichungen zu den von Ihnen gemachten Angaben festgestellt, muss das Begehren jedenfalls negativ entschieden bzw. müssen bewilligte Beihilfen widerrufen werden.

Förderungswerber (= Arbeitgeber):

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Ansprechperson: _____

Wenn der Sitz des Betriebes lt. Firmenbuch von der obigen Adresse abweicht, bitte

Adresse des Firmensitzes angeben: _____

Vorsteuerabzugsberechtigter: ja nein

Rechtsform: _____

Branche: _____ ÖNACE-Code: _____ (falls bekannt)

Angabe der Bankverbindung für Überweisung der Beihilfe:

Landesgeschäftsstelle
A-4021 Linz, PF 387, Europaplatz 9
<http://www.ams.at/ooe>

Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 5660.005 (AMSG, AIVG)
BLZ 60000, PSK 6000.341 (Personal- u. Sachaufwand)
IBAN AT39 60000 00006000839, BIC OPSKATWW
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017060, DVR 0799785

AMS OÖ, Begehren QfB
Stand Jänner 2011





Geldinstitut: _____ Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____ lautend auf: _____

Angaben des Unternehmens zur Betriebsgröße:

Anzahl der MitarbeiterInnen des antragstellenden Unternehmens _____

Angaben zu den Kursen und zu den TeilnehmerInnen:

Kurse

Für jeden Kurs ist ein eigenes Beiblatt „Angaben zu den Kursen“ (siehe Anlage 1) auszufüllen, unabhängig davon, von wie vielen MitarbeiterInnen dieser besucht wird.

Gesamtanzahl der mit diesem Begehren beantragten Kurse: _____

TeilnehmerInnen

Für jede/n TeilnehmerIn, für den um eine Förderung angesucht wird, ist ein eigenes Beiblatt „Personenblatt“ (siehe Anlage 2) auszufüllen und von dem/der TeilnehmerIn unterschreiben zu lassen.

Gesamtanzahl der beiliegenden Personenblätter: _____

Begehrt wird eine Beihilfe zu den Kurskosten

Summe der voraussichtlichen Kurskosten insgesamt für alle in der Beilage im Einzelnen angeführten Kurse:

_____ €(Euro)
(excl. MWSt; bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Beihilfenwerbern incl. MWSt)

Begehrt wird eine Beihilfe zu den Lohn- bzw. Gehaltskosten

Diese können für die in der Richtlinie angeführten Ausbildungen im **Gesundheits- und Sozialwesen** gewährt werden. Nach Eingang des Begehrens wird das AMS OÖ vor Entscheidung über eine Beihilfe zu den Lohn- bzw. Gehaltskosten zusätzliche Informationen von Ihnen einholen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlage 1: Angaben zum Kurs

Diese Anlage ist für **jeden** Kurs separat auszufüllen.

Name der antragstellenden Firma: _____

Fortlaufende Nummer*: _____

*bei Beantragung mehrerer Kurse fortlaufend nummerieren

Kursbezeichnung/Kurstitel: _____

Eine **Kopie aus dem Kurskatalog** oder das **Angebot des Schulungsveranstalters** (mit Kursinhalt, Kurszeiten und Kurskosten) ist **jedenfalls** beizulegen.

Ausbildungsorganisation: _____

Besteht zwischen Ausbildungsorganisation/TrainerIn und Ihrem Unternehmen ein wirtschaftliches Naheverhältnis?

ja

nein

Adresse des Schulungsortes: _____

Gesamtdauer der Schulung in Stunden: _____

Kurstage (Datum) am/von _____ bis _____

Genauere Kurszeiten: _____

Kursgebühren pro Person: _____ €(Euro) excl. incl. MWSt

(Betraglich **nicht fixierte Kosten** können nicht berücksichtigt werden. Falls Ihr Unternehmen **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist, Kursgebühren bitte **incl. MWSt** angeben.)

Sind in den Kursgebühren auch **Nebenkosten** der TeilnehmerInnen, wie z.B. Mittagessen, Abendessen oder Nächtigung enthalten?

ja, in Höhe von _____ €(Euro)

nein

Gibt es im Unternehmen ein schriftlich dokumentiertes verbindliches Grundausbildungsprogramm?

ja (bitte Kopie beilegen) nein

Falls an der Ausbildung nur MitarbeiterInnen des beihilfenwerbenden Betriebes bzw. verbundener Unternehmen teilnehmen und/oder bei Schulungen, die auf Basis individueller Konzepte/Angebote für bestimmte Unternehmen durchgeführt werden und nicht allgemein zugänglich sind, bitte Angabe von

Gesamtkosten: _____ €(Euro) excl. incl. MWSt

- Anzahl der **insgesamt** teilnehmenden Personen: _____,

- davon förderbare _____ nicht förderbare _____

Anlage 2: Personenblatt

Name der antragstellenden Firma _____

Dieses Personenblatt ist für **jede** Person, für die eine Förderung beantragt wird, auszufüllen und dem Begehren beizulegen! Bei Antragstellung für mehrere Personen ersuchen wir Sie, dieses Blatt zu kopieren.

Auszubildende/r ArbeitnehmerIn:

weiblich männlich

Name: _____ SV-Nummer: _____ / _____
SV.Nr /Geburtsdatum

Adresse: _____

Der/Die ArbeitnehmerIn ist in Ihrem Unternehmen **vollversicherungspflichtig** beschäftigt seit: _____

Qualifikation: (bitte höchsten erreichten Schul-/Berufsabschluss ankreuzen)

Matura: ja nein

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> keine abgeschlossene Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> Allgemeinbildende höhere Schule, Berufsreifeprüfung |
| <input type="checkbox"/> Pflichtschule | <input type="checkbox"/> Höhere technische oder land- u. forstwirtschaftliche Schule |
| <input type="checkbox"/> Lehre mit Lehrabschlussprüfung | <input type="checkbox"/> Höhere kaufmännische Schule |
| <input type="checkbox"/> (Lehre und) Meisterprüfung | <input type="checkbox"/> Sonstige höhere Schule oder Ausbildung (z.B.: MBA) |
| <input type="checkbox"/> Mittlere technisch-gewerbliche Schule | <input type="checkbox"/> Fachhochschule (Bachelor) |
| <input type="checkbox"/> Mittlere kaufmännische oder wirtschaftliche Schule | <input type="checkbox"/> Bachelorstudium an Hochschule/Universität |
| <input type="checkbox"/> Sonstige mittlere Schule | <input type="checkbox"/> Universität/Hochschule/Akademie |

dzt. ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion als: _____

Der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin ist: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|--|--------------------------|
| UnternehmenseigentümerIn oder Vorstandsmitglied (Details siehe Richtlinie) | <input type="checkbox"/> |
| Handelsrechtliche/r GeschäftsführerIn oder GeschäftsführerIn von Vereinen | <input type="checkbox"/> |
| Geringfügig beschäftigt, Lehrling oder derzeit in Bildungskarenz | <input type="checkbox"/> |
| Pragmatisiert oder im definitiv gestellten Dienstverhältnis | <input type="checkbox"/> |
| Elternkarenzurlaub | <input type="checkbox"/> |
| WiedereinsteigerIn | <input type="checkbox"/> |

(**WiedereinsteigerIn:** Unterbrechung der vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit auf Grund von Kinderbetreuungspflichten von zu-
mindest einem halben Jahr **und** Arbeitsaufnahme liegt nicht länger als 1 Jahr zurück)

**Für den/die ArbeitnehmerIn werden mit diesem Begehren Beihilfen zu folgendem/n Kurs/en
(fortlaufende Nummer und Kursbezeichnung laut Anlage 1) beantragt:**

Zustimmungserklärung des/der Arbeitnehmers/in:

Ich kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung im Rahmen der Förderung beruflicher Bildung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und gebe mein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bekannt gegebenen Daten und persönlichen Angaben über mich beim Arbeitsmarktservice EDV-mäßig gespeichert werden. Weiters bestätige ich, dass o.a. Daten richtig sind.

.....
Datum

AMS Oberösterreich, Begehren QfB, Stand Jänner 2011

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Seite 4 von 9

Anlage 3: Bildungsplan

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigener Bildungsplan zu erstellen und dem Begehren beizulegen!)

Name der/des Arbeitnehmer/in/s: _____

Wir ersuchen Sie um Angaben zu **allen** vorgegebenen Punkten, da Beihilfen zu den Ausbildungskosten bei unvollständig vorgelegten Bildungsplänen **nicht** zuerkannt werden können.

1. Derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion im Unternehmen – geplanter Tätigkeitsbereich

Neue/veränderte berufliche Anforderung (Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in Zukunft im Arbeitsbereich verlangt werden)

2. Begründung für die überbetriebliche Verwertbarkeit des Kurses

(Warum erhöht/erhöhen diese Ausbildung(en) für den/die ArbeitnehmerInnen im Falle eines Dienstgeberwechsels die Chancen für einen neuen Job?)

3. Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und den/die ArbeitnehmerIn verfolgt werden

Anmerkung: Sollte das in den Feldern vorgegebene Platzangebot nicht ausreichen, ersuchen wir Sie, ein Beiblatt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Struktur (Nummer 1-3) zu verwenden.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Firma _____

Schulungszeitraum von _____ bis _____

DER FÖRDERUNGSWERBER VERPFLICHTET SICH GEGENÜBER DEM ARBEITSMARKTSERVICE

1. die Teilnahme der im Begehren angeführten MitarbeiterInnen an dem/den im Begehren angegebenen Kurs/en zu ermöglichen.
2. gemeinsam mit dem Begehren einen Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - ⇒ Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerIn bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
 - ⇒ Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Schulung
 - ⇒ Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.
3. den nicht der Förderbarkeit durch das AMS unterliegenden Kostenanteil selbst zu übernehmen.
4. bei Gewährung von Lohn- bzw. Gehaltskostenersatz den betroffenen ArbeitnehmerInnen die für die Teilnahme am Kurs erforderliche Dienstfreistellung ohne Herabsetzung des Entgeltanspruches zu gewähren.
5. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen ArbeitnehmerInnenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes.
6. falls die Schulungen im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt werden, ein Gesamtkonzept mit detaillierten und getrennten Angaben von Schulungskosten und Beratungskosten vorzulegen.
7. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes unverzüglich der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Oberösterreich schriftlich bekannt zu geben und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen.
8. den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur Finanzierung der entstehenden Kurskosten zu verwenden.
9. jede Änderung der im Begehren angegebenen Daten (wie Schulungszeiten, Schulungsort, Anzahl der Teilnehmer etc.) schriftlich im Vorhinein bekannt zu geben und für den Fall, dass genaue Schulungszeiten zum Zeitpunkt der Begehrensstellung noch nicht fixiert waren, diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls noch vor Beginn der Schulung, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ mitzuteilen.
10. die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage der laut Mitteilung erforderlichen Nachweise (das sind: Teilnahmebestätigungen des AMS mit Unterschrift der TeilnehmerInnen im Original, Kopie der Rechnung/Honorarnote über die Kurs-/Seminarkosten, des Zahlungsbeleges (bei elektronischem Banking: Übernahme-/Durchführungsbestätigung der Bank), der Kurszertifikate des Schulungsveranstalters, sowie gegebenenfalls GesamtteilnehmerInnenliste mit Vollständigkeitserklärung des Schulungsveranstalters und bei Gewährung von Lohn- bzw. Gehaltskostenersatz die Kopien der Lohn/Gehaltskontoblätter jener Monate, in denen die Schulung stattfand) bis spätestens 6 Wochen nach Ende des letzten im Begehren angeführten Kurses bzw., wenn Sie die Mitteilung nach Kursende erhalten, binnen 6 Wochen nach Einlangen der Mitteilung, nachzuweisen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden.
11. dem AMS Kontrollen vor Ort zu ermöglichen, um
 - überprüfen zu können, ob die Schulung zu dem von Ihnen bekannt gegebenen Termin und an dem von Ihnen angegebenen Ort stattfindet,
 - überprüfen zu können, ob die MitarbeiterInnen, für die eine Förderung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung anwesend sind und ob die Gesamtanzahl der SchulungsteilnehmerInnen mit der im Begehren gemachten Angabe übereinstimmt,
 - die geförderten SchulungsteilnehmerInnen über die förderungsgegenständliche Schulung zu befragen,

- anlassbezogen und stichprobenartig auch Ex-post Prüfungen zuzulassen und die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen nachzuweisen.

Falls keine Zutrittsmöglichkeit für das AMS besteht, muss das Begehren negativ entschieden werden bzw. müssen bewilligte Beihilfen widerrufen werden.

12. Prüfungen zuzulassen, um die Richtigkeit der Belegskopien durch Vorlage von Originalen nachzuweisen.
13. bei Nichteinhaltung der in der Fördermitteilung einschließlich dieser Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen, sowie sonstiger vereinbarter Auflagen, bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten.
14. die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ über andere Beihilfen, die für die genannten Personen und/oder Kurse gewährt werden, zu informieren.
15. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Mit strafrechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen.
16. bei öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.), die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen.
17. im gegebenen Fall den Kontrollorganen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und der Republik Österreich im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einschau in alle mit der Beihilfengewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren, sowie alle diesbezüglichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. **Achtung! Sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen sind zu diesem Zweck ab Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung – entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Umsetzung der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, Art. 90 – bis längstens 31.12.2022 im Original aufzubewahren.**
18. zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
19. gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission, Art. 7/d der Veröffentlichung folgender Daten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in einem elektronischen Verzeichnis zuzustimmen: Name des Förderungswerbers, Bezeichnung des Vorhabens sowie des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Förderungen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

- a. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice OÖ erfolgt. Die Beihilfengewährung ist nur dann zulässig, wenn das Begehren vollständig ausgefüllt und versehen mit den erforderlichen Unterschriften **spätestens einen Werktag vor** Beginn der Schulung(en) beim AMS eingelangt ist. Im Falle eines Schulungsbeginns vor der schriftlichen Zusage der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice trägt der Förderungswerber das Risiko einer allfälligen negativen Förderentscheidung. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die in dieser Verpflichtungserklärung und in der Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch.
- b. eine nachträgliche Erhöhung der in Form einer schriftlichen Mitteilung bewilligten Beihilfe *nicht zulässig* ist.
- c. Förderungen können gewährt werden für:
 - Frauen und Männer ab 45 Jahren,
 - Frauen unter 45 Jahren (ausgenommen Lehrlinge), die höchstens eine Lehrausbildung oder eine mittlere Schule abgeschlossen haben,
 - für alle ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Sonderbestimmung Gesundheits- und Sozialwesen (unabhängig von Alter, Geschlecht und Ausbildung).
 - WiedereinsteigerInnen (unabhängig vom Alter und der Ausbildung). Das sind ArbeitnehmerInnen, die nach einer vorübergehenden Unterbrechung – auf Grund von Kinderbetreuungspflichten – von zumindest einem halben Jahr wieder in das Berufsleben einsteigen und deren Arbeitsaufnahme zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns nicht länger als 1 Jahr zurückliegt,

Voraussetzung für die Förderbarkeit des oben angeführten Personenkreises ist, dass diese Personen zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns ein aufrechtes, vollversicherungspflichtiges (= Sozial- und Arbeitslosenversicherung) Dienstverhältnis beim antragstellenden Beihilfenwerber haben und sich während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

- d. nur Schulungsaufwendungen für **ArbeitnehmerInnen** gefördert werden können. UnternehmenseigentümerInnen (u.a. Gesellschafter einer GmbH, unabhängig von der Höhe des Gesellschaftsanteils; bei Aktionären wird der Besitz von Aktien nicht überprüft). Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren

Arbeitsverhältnis sind (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung eine Förderung durch die Aufleb GmbH vorsieht, BezieherInnen einer Alterspension, geringfügig Beschäftigte und Lehrlinge sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- e. die Gewährung von Rabatten bzw. Kurskosten an nicht förderbare TeilnehmerInnen wie z.B. UnternehmenseigentümerInnen und die dadurch entstehende Verfälschung der Kostenwahrheit nicht zulässig ist.
- f. folgende Einschränkungen der förderbaren Kurskosten gelten:
 - Bei firmeninternen Schulungen und Schulungen an denen nur MitarbeiterInnen einer Unternehmensgruppe teilnehmen oder Schulungen, die auf Basis individueller Konzepte/Angebote für bestimmte Unternehmen durchgeführt werden und nicht allgemein zugänglich sind, werden max. €2.080,-- pro Tag als förderbare Kosten anerkannt.
 - Die max. förderbaren Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag betragen €390,--.
 - Bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Naheverhältnisses zwischen Förderwerber und Bildungsunternehmen/TrainerIn werden pro TeilnehmerIn und Tag max. €260,-- als förderbare Kosten anerkannt.
 - Die maximale Höhe der anerkehbaren Kursgebühren beträgt pro Person und Begehren maximal €10.000,--. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern, erhöht sich diese Obergrenze um 50 %.

Das AMS OÖ behält sich im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Beihilfeneinsatzes vor, die Höhe der für die Beihilfenberechnung anerkehbaren Kosten im Einzelfall weiter zu beschränken.
- g. der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, politische Parteien, radikale Vereine und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, keine förderbaren Arbeitgeber sind.
- h. 60% (bzw. 70 % bei ArbeitnehmerInnen über 50 Jahren) der anerkehbaren Kurskosten (ausgenommen Einschränkungen, siehe Punkt f), bzw. 60 % der förderbaren Gehaltskosten als Beihilfe refundiert werden. Jeweils die Hälfte des Förderungsbetrages wird vom Arbeitsmarktservice und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) übernommen.
- i. die für die Beihilfenberechnung anerkehbaren Kurskosten auf Basis der Kurskosten exklusive Mehrwertsteuer herangezogen werden. Kurskosten inklusive Mehrwertsteuer können nur dann für die Beihilfenberechnung anerkannt werden, wenn der Förderwerber belegen kann, nicht vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Bei Einräumung einer Zahlungsbegünstigung (z.B. 3 % Skonto) kann auf Grund der Bundeshaushaltsverordnung in jedem Fall nur der um das Skonto reduzierte Rechnungsbetrag als Grundlage für die Berechnung der Kurskostenförderung anerkannt werden.
- j. die Schulungsinhalte überbetrieblich verwertbar sein müssen und die Schulungen von externen, professionellen Bildungsunternehmen durchgeführt werden müssen. Gesundheitsfördernde Maßnahmen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.
- k. **keine** Förderung erfolgen kann für
 - ⇒ Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
 - ⇒ Kurse mit weniger als 13,33 Stunden Nettolehrzeit. Einzelne Schulungen, die inhaltlich und zeitlich in einem sinnvollen Zusammenhang stehen, können zusammengefasst werden. Der zeitliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn der zweite Kurs spätestens drei Monate nach Ende des ersten Kurses beginnt.
 - ⇒ reine Produktschulungen
 - ⇒ nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse)
 - ⇒ Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
 - ⇒ Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung. Folgendes Kriterium kann, unter anderem, zu einer negativen Begehrensentscheidung aus diesem Grund führen:
 - Schulungen, die alle MitarbeiterInnen des Unternehmens absolvieren müssen
 - ⇒ Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 (2) Fachhochschul-Studiengesetz
 - ⇒ Schulungen von betriebspezifischen Schulungseinrichtungen. Betriebspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Schulungen nur MitarbeiterInnen bestimmter Unternehmen teilnehmen können.
 - ⇒ Veranstaltungen, deren primärer Zweck die Beratung des Unternehmens zum Gegenstand hat
 - ⇒ innerbetriebliche Schulungsvorgänge, bei denen MitarbeiterInnen des förderwerbenden Unternehmens als Trainer bzw. Ausbilder eingesetzt werden
 - ⇒ Kurse die im Ausland stattfinden
- l. nur Kurse gefördert werden können, die bis spätestens 30.9.2013 abgeschlossen sind.
- m. Beihilfenmitteilungen widerrufen oder bereits ausbezahlte Beihilfen rückgefordert werden, wenn sich bei Kontrollen am Schulungsort herausstellt, dass Schulungen nicht zu den bekannt gegebenen Terminen oder am angegebenen Ort stattfinden, nicht von den im Begehren angeführten Personen besucht werden oder die angegebene GesamtteilnehmerInnenanzahl abweicht oder keine Zutrittsmöglichkeit für das AMS besteht.
- n. allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung 25 % der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn als Abschluss einer Ausbildung eine offizielle Prüfung vorgesehen

- ist, die Prüfung zum ersten angebotenen Termin nach der Ausbildung abgelegt wird und der positive Abschluss dieser Prüfung nachgewiesen wird.
- o. Personalkostenersatz nur für Schulungen während der bezahlten Arbeitszeit gewährt werden kann. Voraussetzung ist unter anderem, dass ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber die Anzahl der bezahlten Schulungsstunden mit ihrer Unterschrift schriftlich bestätigen. Für Zeiten, für die ohne Erbringung einer Arbeitsleistung (wie Urlaub, Freizeitausgleich, Krankenstand) Entgelt gebührt, wird kein Personalkostenersatz gewährt. Personalkostenersatz wird nur für bestimmte Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen zu den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen gewährt.
 - p. für die Berechnung des Personalkostenersatzes (Bruttoentgelt zuzüglich 75,12 % als Pauschale für Lohnnebenkosten) nur ein laufendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne anteilige Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u. ä.) auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung bis zur jeweils gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wird.
 - q. sich die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach dem Sitz des Betriebes bzw. nach der personaldisponierenden Stelle richtet.
 - r. Beihilfen für Beschäftigte ausnahmslos nur auf Basis der Richtlinie des AMS OÖ Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (Ziel 2, Schwerpunkt 1) gewährt werden können. Da Richtlinienänderungen jederzeit möglich sind, bleiben somit dem AMS OÖ Änderungen der Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung vorbehalten. Bewilligungen von Beihilfen erfolgen immer zu den zum Zeitpunkt der Begehrenseinbringung jeweils gültigen Richtlinien. Informationen zu dieser Richtlinie erhalten Sie von Ihrem/r BeraterIn der Regionalen Geschäftsstelle sowie bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ, Abt.1, Europaplatz 9, 4021 Linz, Tel.: 0732/6963 DW 20140, 20142, 20146, 20152 oder 20155, Fax DW 20190, e-mail: ams.oberoesterreich@ams.at, oder im Internet unter der Adresse: <http://www.ams.at/ooe> (Direkteinstieg zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte).
 - s. Der Förderungswerber erklärt ausdrücklich, mittels vorliegendem Begehren ausschließlich die Förderung von Kurskosten bzw. von Personalkosten für TeilnehmerInnen an Schulungen zu beantragen und nimmt zur Kenntnis, dass unter vorliegendem Fördertitel **keine Förderung von Beratungskosten** erfolgt.
Im Falle eines diesbezüglichen Zuwiderhandelns sind die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Bei Verdacht auf das Vorliegen einer strafgesetzwidrigen Handlung ist mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen.

Das Arbeitsmarktservice möchte mit Nachdruck betonen, dass bei Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung, insbesondere Betrugshandlungen, ausnahmslos Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die dem Förderungswerber für die Schulung der auf dem Förderungsbegehren ausgewiesenen Personen in tatsächlicher Höhe entstandenen Kurskosten der Förderbarkeit unterliegen. Etwaige vom Schulungsunternehmen dem Förderungswerber eingeräumte Preisnachlässe und Vergünstigungen in welcher Form immer sind vom Förderungswerber für die Berechnung des begehrten Beihilfenbetrages zwingend zu berücksichtigen.

Beispielhaft wird vor folgenden betrügerischen Vorgangsweisen gewarnt:

- **Nicht der Förderbarkeit unterliegende Personen werden (mit)geschult und deren Kurskosten werden auf jene der förderbaren TeilnehmerInnen aufgeschlagen, was zu einer Erhöhung des begehrten Beihilfenbetrages führt.**
- **Das Schulungsunternehmen stellt überhöhte Kurskostenrechnungen aus. Nach Bezahlung dieser Rechnungen durch den Förderungswerber kommt es zu Mittelrückflüssen - in Geld oder geldwerter Form (z.B. Beratungsleistungen) - an diesen.**

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus für Verwaltungszwecke EDV-mäßig gespeichert werden und an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 8(1) Z 2 Datenschutzgesetz (DSG2000) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

Der Förderungswerber stimmt mit seiner Unterschrift den hier angeführten Förderbedingungen sowie der Datenschutzerklärung ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers
Bevollmächtigte/r Zeichnungsberechtigte/r mit Stempel